



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



30. Jahrgang

Moers, den 05.03.2003

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung
3. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2001
4. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Moers
5. Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 der Stadt Moers – Gewerbegebiet Genend – vom 24.02.2003
6. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, Gewerbegebiet – Franz-Haniel-Straße, vom 24.02.2003

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 935 471** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 10.02.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Rheinkamper Ring der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **334 089 134, 334 056 392, 334 117 685** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraft-**

los erklärt.

Moers, den 11.02.2003

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

23-15 U 12/1

Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, das nachstehend aufgeführte Grundstück aus dem Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers, "Vereinsstraße" zu entlassen:

Beschluss vom: 30.01.2003
Gemarkung: Schwafheim
Flur: 3
Nr. 1865
Grundbuch von: Schwafheim
Blatt: 1703

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. (Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 05.02.2003

Der Vorsitzende L.S.
Faßbender

Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2001

Der Beteiligungsbericht der Stadt Moers für das Geschäftsjahr 2001 liegt gemäß § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) von

Montag, dem 10. März 2003 bis einschl.
Montag, dem 17. März 2003

im Neuen Rathaus, Meerstraße, 2, Zimmer 322a, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Zu diesen Zeiten kann Einsicht in den Beteiligungsbericht genommen werden.

Moers, 13.02.2003

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Viefers
Städt. Verwaltungsdirektor

Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Moers

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 12.02.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Moers unterhält die öffentlichen Einrichtungen:

1. Bibliothek
2. Moers Festival
3. Kindergärten
4. Schlosstheater
5. Volkshochschule

als Betrieb gewerblicher Art zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die in § 1 aufgeführten Betriebe gewerblicher Art (BgA) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mit folgenden Zielen:

Bibliothek	Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
Moers Festival	Förderung der Kultur

Kindergärten	Förderung der Erziehung, der Jugendpflege und Jugendfürsorge
Schlosstheater	Förderung der Kultur
Volkshochschule	Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Der jeweilige Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhaltung der Gebäude und Räume, des Betriebes sowie der Durchführung entsprechender Veranstaltungen verwirklicht.

- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel der im § 1 aufgeführten BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Moers erhält bei Auflösung oder Aufhebung eines BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 24. Februar 2003

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

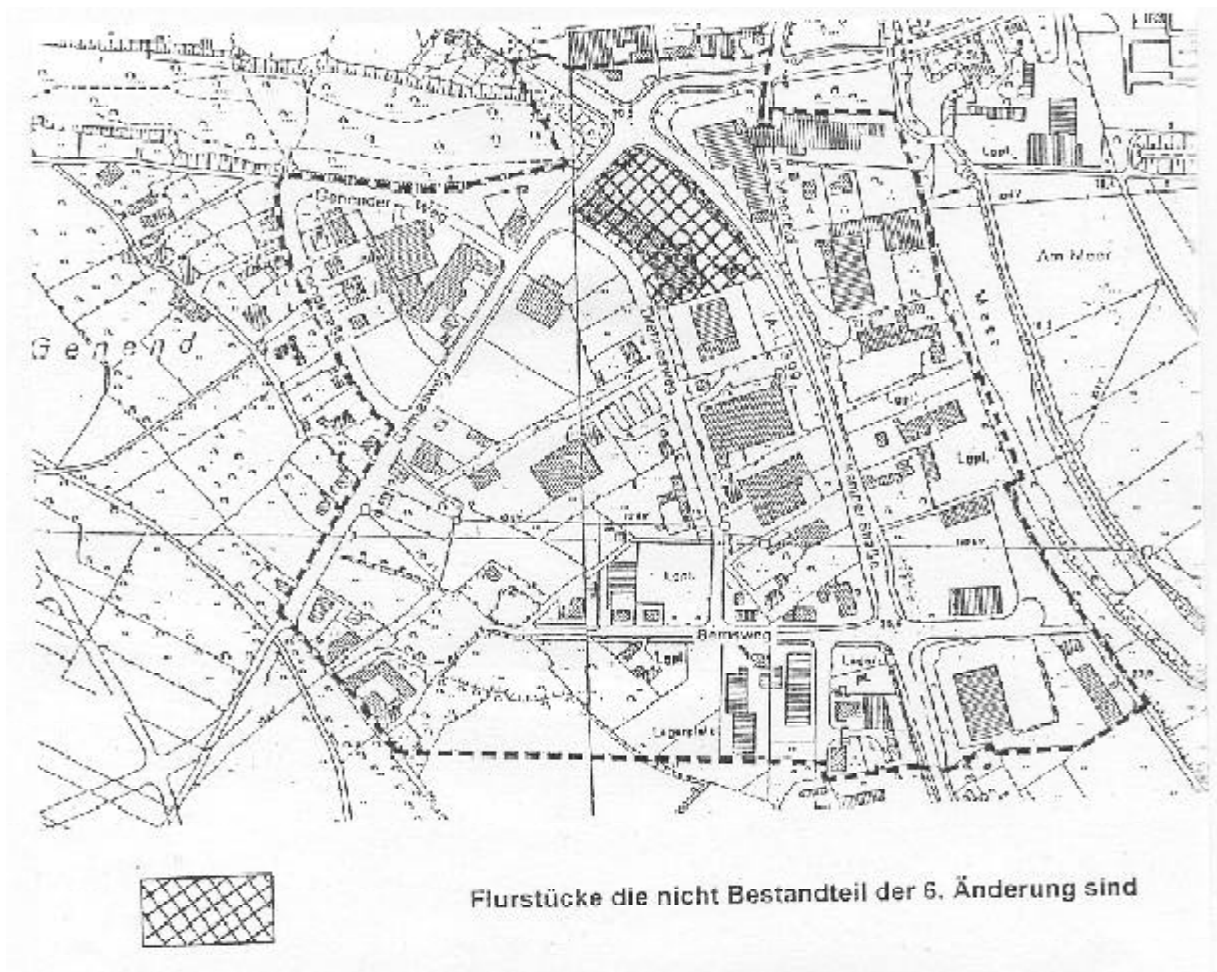
Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 der Stadt Moers - Gewerbegebiet Genend - vom 24.02.2003

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 12.02.2003 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemein-

deordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 der Stadt Moers, Gewerbegebiet Genend als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.
- Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung

nung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **12.02.2003** als Satzung beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 24.02.2003

Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

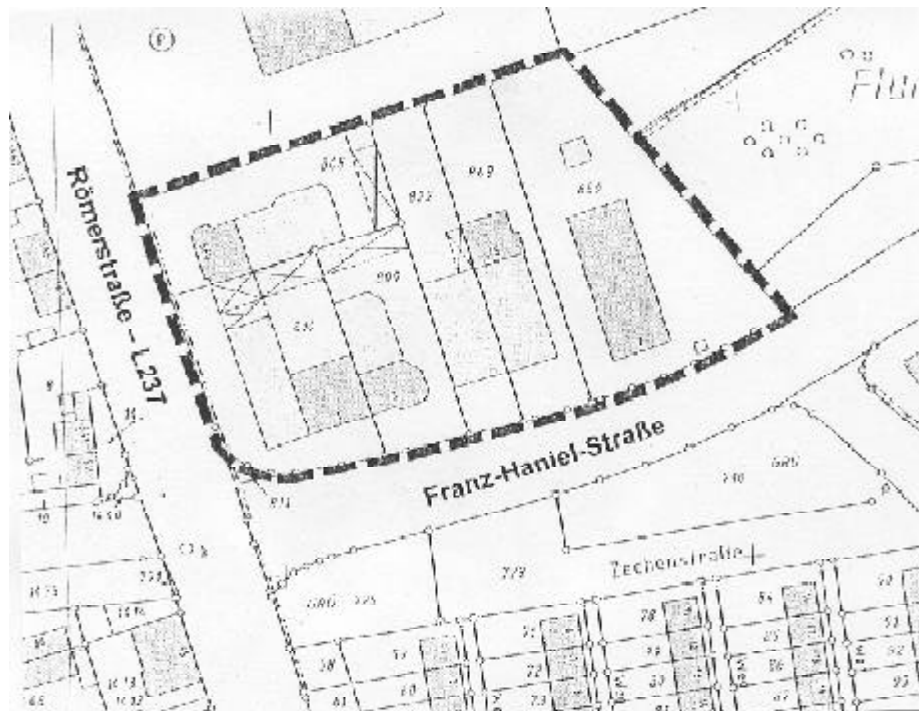
Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers, Gewerbegebiet - Franz-Haniel-Straße vom 24.02.2003

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **12.02.2003** für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich

1. die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Moers gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB,
2. die Aufhebung der Ratsbeschlüsse vom 13.12.1988 (Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 337 und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 37),
3. die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 gem. § 10 BauGB als **Satzung**

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungsplanänderung und die Aufhebungsbeschlüsse in Kraft.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **12.02.2003** als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 24.02.2003

Hofmann
Bürgermeister